

Goldaper Kreisblatt



Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap — Für den nichtamtlichen Teil: Franz Passauer.
Erscheinungstag: Donnerstag und Sonntag — Druck und Verlag Franz Passauer in Goldap.

Nr. 101a

Sonntag, den 11. Dezember 1921

79. Jahrg.

Für die Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn sind von den Gemeinden im Zusammenhang mit der Personenstandsaufnahme für sämtliche Arbeitnehmer Steuerbücher auszustellen. Die nötigen Vordrucke sind inzwischen durch das Finanzamt übersandt worden. Das Steuerbuch besteht aus einem festen Umschlag und losen Einlagebogen. Je zwei lose Einlagebogen, die für das Jahr unter gewöhnlichen Umständen ausreichen, sind dem Umschlag beizufügen. Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Ausstellung des Steuerbuches (Ausfüllung des Umschlages) für das Kalenderjahr 1921 liegt der Gemeindebehörde für sämtliche im Zeitpunkt der Personenstandsaufnahme in ihrem Bezirke wohnhaften oder sich aufhaltenden Arbeitnehmer ob, gleichgültig ob diese im Zeitpunkte der Personenstandsaufnahme in einem Arbeitsverhältnis stehen oder nicht und ob der Steuerabzug durch Verwendung von Steuermarken, durch Barabführung oder Ueberweisung oder im Wege des für Behörden vorgesehenen zentralen Verfahrens bewirkt werden soll.

2. Die Gemeindebehörde schreibt die Steuerbücher gleichzeitig mit der Anlegung des Personenverzeichnisses (§ 19 und Muster 3 der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz) aus. Sie hat hierbei nach Maßgabe des Vordruckes auf der Vorderseite des Umschlages den Familienstand zu bescheinigen und nach Einsetzung der Einzelmäßigungen die Jahresgesamtermäßigung festzustellen.

3. Die auf der Vorderseite des Umschlages des Steuerbuches festgesetzte Jahresgesamtermäßigung überträgt die Gemeindebehörde in das Personenverzeichnis in Spalte 9 (Bemerkung der Gemeindebehörde) z. B. Jahresgesamtermäßigung laut Steuerbuch . . . M.

4. Die Steuerbücher sind von den Gemeindebehörden mit denselben Nummern versehen, unter denen die Steuerpflichtigen in dem Personenverzeichnis in Spalte 1 eingetragen sind. Zum Zeichen dafür, daß für einen steuerpflichtigen Arbeitnehmer ein Steuerbuch ausgestellt ist, ist in der Spalte 1 des Personenverzeichnisses unter der Nummer der Bemerkung „St. B.“ (Steuerbuch) anzubringen. Der Gebrauch von Typenstempeln ist bei diesen Eintragungen zulässig.

5. Wird ein Steuerbuch für einen Arbeitnehmer beantragt, der in dem Personenverzeichnis noch nicht als Arbeitnehmer oder überhaupt nicht vermerkt war, so ist die Gemeindebehörde auch in diesem Falle zur Ausstellung eines Steuerbuches verpflichtet.

Das Personenverzeichnis ist dabei entsprechend zu berichtigen oder zu ergänzen.

Wird ein Steuerbuch ausgeschrieben, nachdem die Gemeindebehörde das Personenverzeichnis bereits an das Finanzamt abgeliefert hat, so ist das Finanzamt von der Ausschreibung gelegentlich der weiteren Uebersendung von Benachrichtigungen des auf dem lautenden zu haltenden Personenverzeichnisses in Kenntnis zu setzen.

6. Die Verpflichtung der Ausstellung von Steuerbüchern seitens der Gemeindebehörde entfällt

- a) für die Angehörigen der in dem Gemeindebezirke garnisonierenden Truppenteile,
- b) für die Angehörigen der in dem Gemeindebezirke garnisonierenden staatlichen bewaffneten Ordnungspolizei,
- c) für Auslandsbeamte und im Auslande sich aufhaltende Pensionäre oder deren Hinterbliebene.

Die Ausstellung der Steuerbücher für diese Personen liegt andern Stellen ob,

7. Die Jahresgesamtermäßigung, die entsprechend dem Vordruck des Steuerbuches einzusetzen ist, beträgt

- a) für den Arbeitnehmer, dem das Steuerbuch ausgestellt wird, 120 M jährlich,
- b) für den Arbeitnehmer, dem das Steuerbuch ausgestellt wird, 180 Mark jährlich zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge,
- c) für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers, dem das Steuerbuch ausgestellt wird, gleichgültig ob sie eigenes Arbeitseinkommen bezieht oder nicht, 120 M jährlich.
- d) für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählenden minderjährigen Kinder,

1. soweit sie kein eigenes Arbeitseinkommen beziehen, je 180 M jährlich.

... der Personenstandsaufnahme nicht älter als 17 Jahre sind, ebenfalls je 180 Mark jährlich.

Maßgebend für die Bemessung der Ermäßigungen ist der Familienstand am 20. Oktober 1921, der Tag der Personenstandsaufnahme.

8. Steht die Ehefrau des Arbeitnehmers, dem ein Steuerbuch ausgestellt worden ist, in einem Arbeitsverhältnis, so ist ihr ebenfalls ein Steuerbuch auszustellen; in diesem Falle ist trotz der Berücksichtigung bei dem Steuerabzug des Ehemannes (Ziffer 8 c) für sie in ihrem Steuerbuche die Ermäßigung um die Beträge von 120 und 180 Mark (Ziffer 7 a und b) einzusetzen, nicht aber die Ermäßigung für die Kinder (Ziffer 7 c).

9. Steht ein minderjähriges Kind, das zur Haushaltung eines Arbeitnehmers zählt, selbst in einem Arbeitsverhältnis, so ist ihm selbst ein Steuerbuch auszustellen und in ihm trotz der etwaigen Berücksichtigung gemäß Ziffer 7 b die Ermäßigung um die Beträge von 120 und 180 Mark (Ziffer 7 a und b) einzusetzen.

10. Volljährigen Kindern, die zur Haushaltung eines Arbeitnehmers zählen und in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist ebenfalls ein Steuerbuch auszustellen.

11. Die Gemeindebehörden haben durch öffentliche Bekanntmachung die Ermahner zur Zahlung der ausgestellten Steuerbücher aufzufordern. In dieser Bekanntmachung ist der Zeitabschnitt, innerhalb dessen die Zahlung erfolgen kann, anzugeben. Dieser Zeitabschnitt ist so zu bemessen, daß die Steuerbücher bis zum 24. Dezember 1921 in den Besitz der Arbeitnehmer gelangen.

12. Die Gemeindebehörden können die Steuerbücher schon nach der Ausstellung an Hand der Wohnungskarten durch ihr Außenpersonal den Arbeitnehmern zustellen.

Eine Sondervergütung hierfür wird nicht gewährt, weil es eine Entlastung der Gemeindebehörden gegenüber einer Einzelaushändigung an demselben darstellt.

13. Die Gemeindebehörden können den Arbeitgebern auf deren Antrag die Aushändigung der Bücher an ihre Arbeitnehmer überlassen. Zu diesem Zwecke haben die Arbeitgeber ihrem Antrage eine Liste ihrer Arbeitnehmer beizufügen.

In der öffentlichen Bekanntmachung (Ziffer 11) ist hierauf hinzuweisen.

In der öffentlichen Bekanntmachung ist ferner ein Hinweis für die in dem Gemeindebezirke wohnhaften Ruhegehaltsempfänger, sowie deren Hinterbliebenen, die ihre Bezüge aus Kassen außerhalb des Wohnorts beziehen, dahingehend zu bringen, daß diese das ausgeschriebene Steuerbuch unverzüglich der die Bezüge auszahlenden Kasse zuzufenden haben.

15. Ferner sind die Arbeitnehmer in der öffentlichen Bekanntmachung auf die Stellung der Anträge aus §§ 46 Abs. 2 Ziffer 3 d, 47 und 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn hinzuweisen. Die Stellung der Anträge auf Grund der §§ 46 Abs. 2 Ziffer 3 d und 47 hat spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 1921, dagegen der Antrag auf Grund des § 50 Abs. 2 noch vor Ablauf des 1. Kalenderjahres 1922 zu erfolgen.

Das Personenverzeichnis, welches zur Ausstellung der Steuerbücher benötigt wird und dieser Verfügung beiliegen, ist spätestens den 15. Dezember 1921 mit den etwa noch dort befindlichen Wohnungskarten dem Finanzamt zurückzuführen.

Für die Verrechnung der Jahresermäßigung gemäß Ziffer 7 der vorliegenden Anweisung dienen nachfolgende Beispiele:

Eine Familie besteht aus dem Arbeitnehmer als Haushaltsvorstand, der Ehefrau, 3 minderjährigen Kindern unter 17 Jahren, 1 minderjährigem Kind von 19 Jahren mit Arbeitseinkommen, 1 minderjährigem Kinde von 20 Jahren ohne Arbeitseinkommen.

Der Bruttobetrag auf Seite 1 des Steuerbuchs bezüglich des Steuerabzugs würde wie folgt zu lauten haben:

120 Mark für den Steuerpflichtigen
120 Mark für die Ehefrau
720 Mark für 4 minderjährige Kinder (4×180)
180 Mark zur Abgeltung der nach § 13 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge (insbesondere Werbungskosten).

1140 Mark

Für das minderjährige Kind von 19 Jahren mit selbständigem Arbeitseinkommen darf ein Abzug nicht gemacht werden.

Goldap, den 8. Dezember 1921

Das Finanzamt.